

in der theologischen Ansicht für einen dogmatischen Punkt, sofern es sich eben um eine göttliche Anordnung handelt, und die Anglicaner verwerfen consequent jede in der übrigen protestantischen Kirche geschene Ordination, als unberechtigt und ungültig vollzogen." Daß in diesem letztern Punkte nun ein Unterschied besteht, habe ich gestern selbst angedeutet, aber die geehrte Kammer wird wohl einsehen, daß dieser Unterschied in dem hier angezogenen Falle auf Sachsen nicht den geringsten Einfluß äußern konnte. Denn es handelte sich damals nicht um Anstellung und Ordination von Priestern, sondern lediglich um Abhaltung des Gottesdienstes durch einen englischen Geistlichen in englischer Sprache.

Staatsminister v. Falkenstein: Herr Präsident, ich bitte um Erlaubniß, etwas darauf zu sagen, was, obgleich ich nicht gegenwärtig war, mir eben mitgetheilt worden ist, nämlich auf das, was in der Kammer rücksichtlich des Verfahrens des Ministeriums des Innern wegen der mit Beschlag belegten Ronge'schen Schriften geäußert worden sein soll; ich halte es für meine Pflicht, der Kammer darüber Aufklärung zu geben, wie die Angelegenheit eigentlich sich verhält. Es handelt sich hier, so viel dem Ministerium bekannt geworden ist, um zwei Schriften, nämlich um die erste Schrift: An die niedere katholische Geistlichkeit von Johannes Ronge, und dann um die zweite: Rechtfertigung von Johannes Ronge; beide Schriften sind in Leipzig bei Philipp Weber erschienen. Als zuerst die erste Schrift an das Ministerium gelangte, so mußte vor Allem das Ministerium sich die Frage stellen, welcher Censor überhaupt für eine solche Schrift competent sei. Das Ministerium mußte sich dabei darnach richten, was die der geehrten Kammer bekannte Verordnung vom 5. Februar 1844 enthält, wo es §. 13 heißt: „Die Censur der von römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften verbleibt dem katholisch-geistlichen Consistorium zu Dresden und dem domstiftlichen Consistorium zu Budissin.“ Da die Regierung, wie der geehrten Kammer ohne Zweifel schon aus der Berathung über die Hauptfrage über die sogenannten Deutsch-Katholiken erinnerlich sein wird, davon ausgegangen ist und ausgehen mußte, daß sie die zu den sogenannten Deutsch-Katholiken sich rechnenden Glaubensgenossen als aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten nicht anerkennen konnte, so mußte natürlicherweise auch das Ministerium diese Ansicht befolgen rücksichtlich der Beurtheilung derjenigen Schriften, die von solchen Männern ausgehen. Das Ministerium mußte es daher für unzulässig halten, daß eine solche Schrift von einem nach §. 13 nicht competenten Censor censurirt werde, und schon aus diesem Gesichtspunkte konnte das Ministerium diese Schrift als mit legaler Censur erschienen nicht betrachten. Es ist übrigens die Sache nicht von dem Ministerium als Verwaltungsbehörde, sondern im Administrativjustizwege, mithin auf vorschriftsmäßige Weise berathen, und darauf rücksichtlich dieser ersten Schrift beschloffen worden, die provisorische Beschlagnahme der Kreisdirection zu bestätigen, und zwar selbst abgesehen von der obigen Frage, da es damals, wenigstens was Johannes Ronge betrifft, noch nicht vollständig durch Berneh-

mung mit der betreffenden auswärtigen Regierung zur Klarheit gebracht worden war, ob man dort Ronge als ausgeschieden aus der katholischen Kirche betrachte, auch schon deshalb, weil die Schrift solche Ausfälle gegen die katholische Kirche enthielt, daß schon aus diesem Grunde jedenfalls die Schrift nach Maaßgabe der bestehenden Censurvorschriften nicht passiren konnte. Was die zweite Schrift betrifft, so hatte das Ministerium immittelst nähere Erörterungen noch über das eigentliche Verhältniß von Johannes Ronge zur katholischen Kirche angestellt, und es hatte sich ergeben, daß allerdings die aus den Zeitungen geschöpften Nachrichten, als sei er aus der katholischen Kirche in der Maaße ausgestoßen worden, daß er überhaupt nicht mehr zur katholischen Kirche gehöre, nicht in dieser Maaße begründet waren. Das Ministerium hatte daher keine Veranlassung, von seiner frühern Ansicht abzugehen, sondern mußte dabei stehen bleiben, daß die Schrift wegen Incompetenz des Censors nicht erscheinen konnte. Das Ministerium hat aber schon damals wie jetzt gefühlt, daß aus dem Fortbestehen der obangezogenen Bestimmung im §. 13 rücksichtlich der sogenannten Deutsch-Katholiken sehr große Inconvenienzen für alle Theile entstehen müßten, und hat daher Schritte gethan, um, wo irgend möglich, dieselben zu beseitigen. Es ist auch dem Ministerium gelungen, und es ist erst vor kurzer Zeit in dieser Beziehung nach Einverständniß der betreffenden katholischen Behörde eine Verfügung an sämtliche Kreisdirectionen ergangen, daß künftig derartige Schriften dem gewöhnlichen Censor unterworfen sein sollen, mithin die Bestimmung des §. 13 künftig auf solche Schriften nicht mehr Anwendung zu leiden hat.

Referent Abg. D. Haase: Um das, was ich in Betreff der englischen Hochkirche gesagt habe, zu rechtfertigen, bemerke ich, daß ich wegen solcher ebenfalls möglichst genaue Erkundigungen eingezogen habe, und daß ihnen zufolge der König das Recht hat, die 39 Artikel zu ändern. Mag dies Letztere nun begründet sein oder nicht, so spricht für meine Behauptung, daß die anglicanische Kirche eine von der reformirten ganz verschiedene Kirche, und jeder derselben eine andere Confession zum Grunde liege, der durchschlagende Umstand, daß in England von der Hochkirche die Protestanten und Reformirten als Dissenters angesehen werden. Noch muß ich hinzufügen, daß man auch in Weimar den Bekennern der anglicanischen Confession nicht eine öffentliche Kirche, sondern wie den Deutsch-Katholiken nur einen Saal eingeräumt hat. Die Deputation hat übrigens an und für sich wider die stattgefundene Ueberlassung einer Kirche an die Bekenner der anglicanischen Kirche durchaus nichts, sie macht daraus keine Beschwerde; ich habe schon erklärt, und der Bericht bestätigt dies, daß sie der größten Toleranz huldigt, und daß sie es nur gern sehen kann, wenn jeder christlichen Confession ihre Religionsübung in der freiesten Weise gestattet wird.

Abg. v. Beschwich: Alle Maaßregeln der Staatsregierung haben in der Regel Angriffe zu erfahren, und so hat denn auch das Benehmen der Staatsregierung sich nach dem Auftreten der Neu-Katholiken nicht des allgemeinen Beifalls zu erfreuen gehabt. Ich bin aber auch fest überzeugt, daß, wenn die Staatsre-